

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

14. Dezember 2020
/Del

A 396 / 2020

Lohnsteuer: Verlängerung der Konsultationsvereinbarung mit den Niederlanden über Grenzpendelnde während der Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesfinanzministerium hat eine zweite Verlängerung der Konsultationsvereinbarung mit dem Königreich der Niederlande über die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von grenzpendelnden Arbeitnehmern veröffentlicht (**Anlage**). Aufgrund des aktuellen Pandemiegeschehens sollen die Regelungen der erstmals am 6. April 2020 abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung (vgl. zuletzt Rundschreiben A 333 / 2020 vom 29. Oktober 2020) erneut verlängert werden.

Grundsätzlich verlängert sich die Anwendung der Konsultationsvereinbarung automatisch, sofern sie nicht mindestens eine Woche vor Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt wird. Die beiden Länder haben sich aber darauf verständigt, dass die Regelungen mindestens bis zum 31. März 2021 Bestand haben sollen.

Der Hintergrund der Konsultationsvereinbarung mit dem Königreich der Niederlande ist wie folgt: Die Vereinbarung dient der Entlastung der grenzüberschreitend tätigen Beschäftigten im Hinblick auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und regelt die Behandlung des Arbeitslohns von Grenzpendlern, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, aber aufgrund der Corona-Pandemie nun ihre Tätigkeit vermehrt im Home-Office nachgehen. Derartige Vereinbarungen wurden im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie ebenfalls mit Belgien, der Schweiz, Luxemburg, Österreich und Frankreich getroffen. Hierüber hatten wir Sie ebenfalls jeweils randschriftlich informiert.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)